

Auszug aus dem substanziellen Protokoll 89. Ratssitzung vom 16. November 2011

1976. 2011/119

Weisung vom 13.04 2011:

Revision von Art. 12 der Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals (Personalrecht, PR), Anstellung mit öffentlich-rechtlichem Vertrag für Beschäftigte in Angeboten zur Integration in den Arbeitsmarkt

Redaktionslesung

Die Redaktionskommission beantragt einstimmig Zustimmung zur redaktionellen Bereinigung des Gemeinderatsbeschlusses Nr. 1863 vom 26. Oktober 2011:

Zustimmung: Präsident Mark Richli (SP), Referent; Ruth Anhorn (SVP), Irene Bernhard (GLP),
Christina Hug (Grüne), Mario Mariani (CVP), Min Li Marti (SP), Dr. Ueli Nagel (Grüne)

Der Präsident der Redaktionskommission begründet die Anträge der Redaktionskommission.

Mark Richli (SP): *Die Ziffern werden durch Buchstaben ersetzt und mit einer Klammer, statt mit einem Punkt, versehen. Das Oder wird durch ein Und ersetzt, weil sich die Bestimmung auf alle Buchstaben bezieht. Wir bitten Sie einstimmig um Zustimmung zu unseren Änderungsvorschlägen.*

Es werden keine Anträge aus dem Rat gestellt.

Der Rat stimmt dem Antrag der Redaktionskommission stillschweigend zu.

Schlussabstimmung

Die SK FD beantragt Zustimmung zum Antrag des Stadtrats.

Zustimmung: Präsidentin Dorothea Frei (SP), Referentin; Salvatore Di Concilio (SP), Urs Fehr (SVP),
Dr. Davy Graf (SP), Cäcilia Hänni-Etter (FDP), Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP), Daniel
Meier (CVP), Kathy Steiner (Grüne), Dr. Esther Straub (SP), Florian Utz (SP) i.V. von
Marlene Butz (SP), Matthias Wiesmann (GLP)

Enthaltung: Niklaus Scherr (AL)

Abwesend: Vizepräsident Severin Pflüger (FDP)

2 / 2

Der Rat stimmt der bereinigten Vorlage mit 111 gegen 5 Stimmen zu.

Damit ist beschlossen:

Der Gemeinderat ändert, gestützt auf Art. 41 lit. I der Gemeindeordnung, folgende Verordnung vom 1. Juli 2002:

Personalrecht
Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals (PR)

Art. 12 Anstellung mit öffentlich-rechtlichem Vertrag

²Die Anstellung mit öffentlich-rechtlichem Vertrag ist zulässig für

- a) Lehrlinge nach der Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung und Auszubildende in Berufen des Gesundheits- und Sozialwesens;
- b) Praktikantinnen und Praktikanten;
- c) nicht vollamtliche Dozentinnen und Dozenten;
- d) Angestellte, deren Lohn durch Legate, Forschungsfonds oder ähnliche Mittel Dritter finanziert wird und
- e) Beschäftigte in Angeboten zur Integration in den Arbeitsmarkt.

Mitteilung an den Stadtrat und amtliche Publikation am 23. November 2011 gemäss Art. 12 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist: 22. Dezember 2011)

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat